



September 2015

Merkblatt

- A. für die staatliche Abschlussprüfung zur Erzieher/in für andere Bewerber/innen an der Fachakademie für Sozialpädagogik der Landeshauptstadt München**
B. Aufnahmeprüfung in das 2. Studienjahr

A. Prüfung für andere Bewerber/innen

Voraussetzungen für die Aufnahme

Zu Grunde liegt die Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (Fachakademieordnung Sozialpädagogik – FakOSozPäd, insbesondere § 4 Abs. 1 sowie § 37 bis 39). Andere Bewerber/innen können zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Schulische Vorbildung

Berufliche Vorbildung

Mittlerer Schulabschluss

- Realschulabschluss
- Fachschulreife
- Oberstufenreife eines Gymnasiums
- Abschlusszeugnis einer mindestens 3-stufigen Wirtschaftsschule
- ein vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannter Abschluss

und zwei Jahre Sozialpädagogisches Seminar (SPS) in sozialpädagogischen Einrichtungen

Aufgrund von Sonderbestimmungen kann bei einem zweijährigen SPS bis zu einem Jahr Praktikumszeit erlassen werden bei

- abgeleistetem Wehrdienst,
- abgeleistetem Zivildienst oder
- Freiwilligem Sozialen Jahr (FSJ).

Mittlerer Schulabschluss und abgeschlossene Berufsausbildung in einem päd., sozialpäd., pfleg., sozialpfleg., rehabilitativen Beruf mit einer Ausbildungsdauer von mind. zwei Jahren

kein Sozialpädagogisches Seminar

Mittlerer Schulabschluss und einschlägige berufliche (sozialpädagogische)Tätigkeit von mindestens vier Jahren

kein Sozialpädagogisches Seminar

Mittlerer Schulabschluss und abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mind. zwei Jahren

ein Jahr Sozialpädagogisches Seminar in einer sozialpädagogischen Einrichtung

Qualifizierter beruflicher Bildungsabschluss (Quabi) oder mittlerer Schulabschluss, der im Zusammenhang mit einer Berufsausbildung

ein Jahr Sozialpädagogisches Seminar in einer sozialpädagogischen Einrichtung

erworben wurde

Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder
erfolgreicher Besuch der 11. Klasse einer
Fachoberschule mit Ausbildungsrichtung
Sozialwesen

ein Jahr Sozialpädagogisches Seminar
in einer sozialpädagogischen Einrichtung

Bei den vorgenannten Schulabschlüssen muss es sich um Abschlüsse öffentlicher oder staatlich anerkannter Schulen handeln.

2. Weitere sechs Monate erfolgreiche Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung.
Die Fachakademie berät gerne bei der Auswahl einer geeigneten Praxisstelle.

3. Das Mindestalter beträgt 25 Jahre.

4. Überprüfung der Deutschkenntnisse

Mittlerer Schulabschluss (Mittlere Reife; Fachhochschulreife; Quabi etc.)

Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen

Diese Überprüfung wird an der Fachakademie durchgeführt.

Antrag auf Zulassung

Damit wir Sie im Vorfeld ausreichend beraten können, bitten wir Sie, die Unterlagen bis spätestens 15. Mai einzureichen.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung für andere Bewerber/innen ist an die Schulleitung der Fachakademie für Sozialpädagogik zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- ein Lebenslauf
- Nachweis über die geforderte schulische und berufliche Vorbildung,
- ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (dessen Ausstellung nicht länger als 3 Monate zurückliegen darf);
- ein ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung für den Beruf des Erziehers/der Erzieherin
- Nachweis der Vorbereitung auf die Prüfung,
- Nachweis einer weiteren sechsmonatigen erfolgreichen Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung.
- Bescheinigungen über Zusatzqualifikationen
- Schwimmzeugnis in Bronze
- Erste Hilfe Kurs (9-stündig)

Es wird gebeten, keine Originalzeugnisse, sondern beglaubigte Fotokopien der vollständigen Zeugnisse – d. h. mit allen im Original vorhandenen Seiten – einzusenden. Aus der Beglaubigung muß die Zusammengehörigkeit der einzelnen Seiten zweifelsfrei hervorgehen. Skizzieren Sie in Ihrem Lebenslauf deutlich, in welchen Bereichen Sie, wie lange.

Im Ausland erworbene / fremdsprachige Zeugnisse müssen von der Zeugnisanerkennungsstelle des Kultusministeriums bestätigt werden. Dabei muss festgestellt werden, welcher Schulabschluss vorliegt und – beim Zeugnis des mittleren Schulabschlusses – wie die Einzelnoten entsprechend unserem Notensystem zu bewerten sind.

Prüfungstermin und Prüfungsfächer

Die schriftlichen Prüfungen finden an der Fachakademie für Sozialpädagogik statt (Mai – Juni). Die Bewerber/innen haben in folgenden Fächern Prüfungsleistungen zu erbringen:
Pädagogik / Psychologie / Heilpädagogik 240 Minuten,
Literatur- u. Medienpädagogik oder Religionspädagogik nach Wahl, 180 Minuten

Darüber hinaus haben sie in

- Literatur- und Medienpädagogik oder Religionspädagogik (jeweils in dem Fach, das nicht für die mehrstündige Prüfung gewählt wurde), Rechtskunde, Soziologie, Biologie mit Gesundheitserziehung, mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung und Deutsch schriftliche Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von je 120 Minuten zu bearbeiten;

Auf Antrag kann in höchstens zwei der im letzten Abschnitt genannten Prüfungsfächer anschließend eine weitere mündliche Prüfung (Dauer 30 Minuten) abgelegt werden. Die Noten sind gleichwertig, im Zweifel überwiegt die Note der schriftlichen Prüfung.

- im Fach Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer abzulegen.
- in den Fächern Kunst- und Werkerziehung, Musik- und Bewegungserziehung eine praktischen abzulegen.

Der Prüfungszeitraum erstreckt sich von März. bis Juli.

Wer keiner Religionsgemeinschaft angehört, wird auf Antrag von der Prüfung befreit. Wer trotzdem die Prüfung in Religionspädagogik ablegen will, reicht einen Antrag mit Angabe der Konfession, in der die Prüfung abgelegt werden soll, vor Beginn der schriftlichen Prüfung beim Prüfungsamt ein.

Am regulären Unterricht der Fachakademie kann nicht teilgenommen werden. Die Vorbereitung liegt in eigener Zuständigkeit.

Informationstreffen für die Prüfung für andere Bewerber/innen finden ab Nov. des lfd. Schuljahres statt. Hier erhalten Sie Literaturangaben und Skripten zur Vorbereitung in den Prüfungsfächern.

Die Weitergabe von Namen und Adressen einzelner Prüfungsteilnehmer ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich, jedoch wird ein interner Austausch bei den Informationstreffen ermöglicht

Der Ort für die schriftlichen Prüfungen wird vom Prüfungsamt bekannt gegeben: Eine halbe Stunde vor Beginn jeder schriftlichen Prüfung werden die Plätze verlost. Die PrüfungsteilnehmerInnen schreiben auf ihre Prüfungsarbeit **n u r ihre Platznummer n i c h t ihren Namen!**

Die Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfung erfolgt zu einem Zeitpunkt, der gesondert bekanntgegeben wird.

Kann ein/e Prüfungsteilnehmer/in aus dringenden Gründen nicht zu einem Prüfungstermin antreten, so hat er/sie dies **umgehend** dem Prüfungsamt mitzuteilen.

Erkrankungen, welche die Teilnahme an einer Prüfung verhindern, sind **unverzüglich** durch ein schulärztliches Zeugnis nachzuweisen und telefonisch vor Beginn der Prüfung im Sekretariat (Tel.: 089/233-43750) zu melden.

Hat sich ein/e Prüfungsteilnehmer/in der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können **nachträglich** gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

Versäumt ein/e Prüfungsteilnehmer/in eine Prüfung, wird die Note 6 erteilt, es sei denn, er/sie hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

Prüfungsteilnehmer/innen, die an der Abschlussprüfung in einzelnen Fächern infolge eines von Ihnen nicht zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Abschlussprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nachholen. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder eine von ihm beauftragte Stelle stellt die schriftlichen Aufgaben; es legt auch den Nachtermin fest. Die Prüfung muss bis spätestens zum 31.12. desselben Jahres nachgeholt sein.

Ein Rücktritt vor der Prüfung im vierten Prüfungsfach ist möglich, die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt. Bei späterem Rücktritt gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Die Gesamtnote der Prüfung ergibt sich aus der Summe der abgelegten Einzelprüfungen, die gleich gewertet werden.

Die Abschlussprüfung hat nicht bestanden, wer:

1. in einem Fach der schriftlichen Abschlussprüfung (Pädagogik, Psychologie und Heilpädagogik; Literatur- und Medienpädagogik oder Religionspädagogik) eine schlechtere Gesamtnote als 4,
2. im Fach Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung eine schlechtere Gesamtnote als 4,
3. in einem anderen Prüfungsfach die Note 6,
4. in zwei anderen Prüfungsfächern die Note 5 erhalten hat.

Eine nicht **bestandene Abschlussprüfung** kann nur einmal zum nächsten ordentlichen Prüfungstermin, in besonderen Härtefällen mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zweimal, wiederholt werden. Die Höchstausbildungsdauer von 5 Jahren (einschließlich Berufspraktikum) nach §15 FakOSozPäd. darf dabei nicht überschritten werden.

Unbeschadet der Möglichkeit der Wiederholung der Abschlussprüfung nach Art. 33, Abs. 6, BayEUG können sich Prüfungsteilnehmer/innen, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, zum nächsten ordentlichen Prüfungstermin einer auf einzelne Fächer beschränkten schriftlichen und mündlichen **Nachprüfung** unterziehen. Zur Nachprüfung wird zugelassen wer in höchstens zwei anderen Prüfungsfächern eine schlechtere Gesamtnote als vier erzielt hat, wobei nicht beide Fächer Gegenstand der Abschlussprüfung nach §30 Abs. 1 sein dürfen (Auskunft erteilt das Prüfungsamt.)

Die Nachprüfung beschränkt sich auf die Fächer mit einer schlechteren Gesamtnote als 4. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in keinem Fach der Nachprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4 erzielt wurde.

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Abschlussprüfung oder Nachprüfung ist bis 28. Februar an das Prüfungsamt zu richten; wir bitten jedoch um frühere Kontaktaufnahme.

Berufspraktikum

Das Berufspraktikum schließt sich an die bestandene Prüfung an, es dauert 12 Monate und beginnt in der Regel am 01. September. Es kann auch in Teilzeitform abgeleistet werden. Während dieser Zeit übernimmt die Fachakademie für Sozialpädagogik die Betreuung. Die

Meldung soll schriftlich bis zu einem jeweils festgelegten Termin im Mai vor Antritt des Berufspraktikums im Praktikantenamt eingehen (Vorvertrag).

B. Aufnahmeprüfung in das 2. Studienjahr

Voraussetzung

Für Bewerber/innen, die die allgemeinen Ausnahmeveraussetzungen erfüllen, können Fachakademien zur Aufnahme in das zweite Studienjahr eine Aufnahmeprüfung einrichten. Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf alle Pflichtfächer des ersten Studienjahres. In fachpraktischen Fächern wird praktisch und/oder mündlich, in den übrigen Fächern wird schriftlich geprüft. Die Prüfungsaufgaben stellt die Fachakademie. Die Aufnahmeprüfung hat nicht bestanden, wer in einem Fach die Note 6 oder in zwei Fächern die Note 5 erzielt hat. Die Probezeit im zweiten Studienjahr umfasst sechs Monate.

Antrag auf Zulassung

Die Anträge auf Zulassung sind an den Leiter der Fachakademie für Sozialpädagogik zu richten.

Termin der Anmeldung: bis 31. März

Prüfungstermin: Mai/Juni/Juli

Frühzeitige Kontaktaufnahme ist sinnvoll. Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Sprechstunde:

Jeden Dienstag

14.30 – 15.30 Uhr **telefonisch** **Tel. 089 / 233 – 437 77**

15.30 – 17.00 Uhr **persönlich** **Raum 422, 4. Stock (ohne Voranmeldung)**

(Ausnahme: Ferien und schulfreie Tage)